

---

## 51/AB XXIII. GP

---

Eingelangt am 09.01.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

# Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fichtenbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. November 2006 unter der Nr. 74/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ausgliederungen im Bereich des BKA gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### Zu Frage 1:

Dies betrifft in Teilen den Bereich der Rundfunkregulierung, namentlich die Tätigkeiten des Fachbereichs Rundfunk der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH (RTR) als Geschäftsapparat der Kommunikationsbehörde Austria. Die Neuordnung der Behördenstruktur ist mit 1. April 2001 in Kraft getreten und hat das vom VfGH in Teilen für verfassungswidrig erklärte System der Privatrundfunkbehörde abgelöst.

Hinsichtlich der Errichtung der Buchhaltungsagentur und der BBG verweise ich auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage PA 75/J durch den Bundesminister für Finanzen.

### Zu Frage 2:

Die Detailbegründung für die Neuordnung der Behördenstruktur im Bereich der Rundfunkregulierung ist den einschlägigen Parlamentarischen Materialien zu entnehmen, vgl. insbesondere den Ausschlußbericht (507 BlgNR, XXI. GP).

### Zu Frage 3:

Eine Objektivierung der Vorteile im Sinne eines Vorher/Nachher-Vergleiches scheidet aus mehrerlei Gründen aus. Zum einen wurden der KommAustria als nachgeordneter Dienststelle des Bundeskanzleramtes und ihrem unterstützenden ausgliederten Geschäftsapparat RTR-GmbH mit dem KOG im Jahre 2001 zahlreiche völlig neue Aufgaben übertragen, die in dieser Form nicht von den zuvor bestehen-

den Behörden, wie etwa der Privatrundfunkbehörde, wahrgenommen wurden (zu denken ist hier insbesondere an die Zulassung privater terrestrischer Fernsehveranstalter oder die später hinzugekommene Aufgabe der amtswegigen Aufsicht über die Einhaltung der Werbebestimmungen). Zusätzlich wurden der KommAustria und ihrem Geschäftsapparat RTR-GmbH auch Aufgaben des Frequenzmanagements zugewiesen. Die RTR-GmbH fungiert unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Rundfunk weiters als Förderstelle für die Vergabe von Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds und dem Fernsehfilm-Förderungsfonds (Filmfonds Austria), welche mit 1. Jänner 2004 neu geschaffen wurden.

Von diesem neuen Aufgabenspektrum abgesehen bestand aufgrund der vom Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig befundenen Vorgänger-Behördenkonstruktion für den Gesetzgeber dringender Handlungsbedarf, der sich unmöglich in objektivierbaren „Vorteilen“ einer später für verfassungskonform (vgl. VfSlg. 16.625/2002) befundenen Regelung im Vergleich zu einer verfassungswidrigen Behördenkonstruktion ausdrücken läßt.

Als einer von vielen zweifelsfreien und wohl auch objektivierbaren Vorteilen für die betroffenen Rundfunkveranstalter ist jedenfalls die Verfahrenskonzentration bei einer einzigen Behörde erster Instanz zu nennen.

#### Zu Frage 4:

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

#### Zu Frage 5:

a) Prof. Dr. Alfred Grinschgl wurde am 18. Mai 2001 für fünf Jahre zum Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk der RTR-GmbH bestellt. Mit 31. Mai 2006 wurde Dr. Grinschgl neuerlich für fünf Jahre zum Geschäftsführer bestellt. Er ging aus den vorangegangenen und öffentlichen Bestellungsverfahren aufgrund seiner persönlichen Eignung und insbesondere seiner langjährigen Erfahrung als einer der Pioniere des österreichischen Privatrundfunks als jeweils bestqualifizierter Bewerber hervor.

Die Bedingungen erfolgten aufgrund des Stellenbesetzungsgesetzes und der sich darauf stützenden Vertragsschablonen. Im Übrigen ist mir eine Beantwortung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

b) Der Personalstand der RTR-GmbH umfaßte per 31.12.2005 93,5 Vollzeit-Äquivalente. Davon entfielen auf den Fachbereich Rundfunk (dieser beinhaltet sowohl den Geschäftsapparat der KommAustria, den Bereich Frequenzmanagement, sowie die Verwaltung des Digitalisierungsfonds und des Fernsehfonds Austria) 22 Vollzeit-Äquivalente.

Zu Frage 6:

Sämtliche unternehmerischen Kennzahlen (u.a. Jahresabschluß, Bilanz, Personalentwicklung) der RTR-GmbH sind Bestandteil des Tätigkeitsberichtes (2001 und 2002) bzw. des Kommunikationsberichtes (ab 2003). Diese liegen öffentlich vor und können unter der Adresse [http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Portfolio Berichte nach+Kategorie](http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Portfolio%20Berichte%20nach%20Kategorie) abgerufen werden.

Zu Frage 7:

- a) Eine meßbare Effizienzsteigerung ist aufgrund des völlig neu geregelten und wesentlich erweiterten Aufgabenspektrums der KommAustria und ihres Geschäftsapparates RTR-GmbH im Vergleich zur verfassungswidrigen Vorgängerbehörde, die ausschließlich für die rundfunkrechtliche Zulassungserteilung zuständig war, nicht möglich.
- b) Eine objektive Darstellung von Kosteneinsparungen ist wie bereits zu a) ausgeführt aufgrund des neu geregelten und wesentlich erweiterten Aufgabenspektrums nicht möglich. Es darf jedoch der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, daß die Rundfunk-Regulierungstätigkeit aufgrund der Bestimmungen des § 10a KOG nur zu rund einem Viertel aus dem Budget des Bundes und zu drei Vierteln aus Finanzierungsbeiträgen der Marktteilnehmer finanziert wird.
- c) Die „Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Dienstleistungen“ beschränkt sich im Bereich der Rundfunkregulierung wohl auf das Vorhandensein einer zuständigen Behörde. Dies ist im Rahmen der gewählten Konstruktion uneingeschränkt weiter der Fall.

Zu Frage 8:

Die Anteile der RTR-GmbH sind zu hundert Prozent dem Bund vorbehalten.

Zu Frage 9:

Der Gesamtaufwand der RTR-GmbH für den Fachbereich Rundfunk ist gesetzlich der Höhe nach begrenzt, ebenso der Anteil des Bundes aus Budgetmitteln (vgl. § 10a KOG). Insoweit stellen sich keine Fragen einer „grauen Finanzschuld“.

Zu Frage 10:

Der Personalaufwand der RTR-GmbH im Fachbereich Rundfunk betrug im Jahr 2005 € 1.945.000,- Euro. Von diesem Betrag wird lediglich rund ein Viertel aus dem Bundeshaushalt (vgl. § 10a KOG) finanziert. Die Personalkosten des BKA betragen laut BFG 2005 € 34.398.000,-. Eine Gegenüberstellung dieser Zahlen erscheint angesichts der unterschiedlichen Mittelherkunft (Finanzierung der RTR-GmbH zu rund drei Viertel aus Finanzierungsbeiträgen der Marktteilnehmer) unzweckmäßig.